

Kirchengesetz zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung (Visitationsgesetz – VisG)

Vom 29. November 2003

(ABl. 2004 S. 96), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)

Inhaltsübersicht¹

		§ 14	Abschluss des Besuches
		§ 15	Abschluss der Visitation
		§ 16	Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation
	Abschnitt 1		
	Grundlegung, Aufgaben und Ziele der Visitation		
§ 1	Grundlegung		
§ 2	Aufgaben und Ziele der Visitation		
	Abschnitt 2		
	Visitation der Gemeinden eines Dekanats		
§ 3	Grundsätze für die Durchführung		
§ 4	Kommissionen für die Visitation		
§ 5	Vorbereitung der Visitation		
§ 6	Durchführung der Visitation		
§ 7	Abschluss des Besuches		
§ 8	Abschluss der Visitation		
§ 9	Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation		
	Abschnitt 3		
	Visitation der Werke, Dienste und Einrichtungen im Bereich eines Dekanats		
§ 10	Grundsätze		
§ 11	Kommissionen für die Visitation		
§ 12	Vorbereitung der Visitation		
§ 13	Durchführung der Visitation		
			Abschnitt 4
			Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche
		§ 17	Grundsätze
		§ 18	Anzuwendende Bestimmungen
			Abschnitt 5 Außerordentliche Visitation
		§ 19	Verfahren
			Abschnitt 6 Kosten der Visitation
		§ 20	
			Abschnitt 7 Verwaltungsprüfung
		§ 21	
			Abschnitt 8 Schlussbestimmungen
		§ 22	Ausführungsbestimmungen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Abschnitt 1

Grundlegung, Aufgaben und Ziele der Visitation

§ 1

Grundlegung

(1) ¹Niemand kann für sich allein Christin oder Christ sein; wir sind aufeinander angewiesen. ²Christliche Gemeinden leben von den Beziehungen untereinander. ³Sie brauchen den Austausch mit den anderen, sind angewiesen auf Hilfen und benötigen das kritische Gespräch.

(2) ¹Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche. ²Alle Aktivitäten der Kirche dienen dem Auftrag, den Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und seine Liebe erfahrbar zu machen.

(3) Die Visitation soll alle Beteiligten ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde und zur Verkündigung des Evangeliums einzusetzen.

(4) ¹Dieser Auftrag stellt sich in einer Umbruchsituation. ²Die Bindekräfte von Institutionen und Traditionen sind schwächer geworden. ³An eine Kirche, die sich als offene Volkskirche versteht, stellt dies neue Herausforderungen, denen mit der Neuordnung der Visitation Rechnung getragen werden soll.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Visitation

(1) ¹Die Visitation hat die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen und die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken. ²Zum Abschluss der Visitation vereinbaren Gemeinden, Dekanate, Dienste und kirchliche Einrichtungen Ziele ihrer künftigen Arbeit.

(2) Die Visitation soll die Verbundenheit zwischen Gemeinden untereinander und mit den kirchlichen Diensten stärken; sie gibt Anstöße zum Erfahrungsaustausch, zu gemeinsamer Planung, zu übergemeindlicher Zusammenarbeit und zur Vernetzung.

(3) Die Visitation soll herausarbeiten, wodurch die Arbeit in Gemeinden, Dekanaten und der Kirche bereichert werden kann und so Grundlagen für Veränderungsprozesse schaffen, sie initiieren und begleiten.

(4) ¹Der Kirchenvorstand oder das entsprechende Leitungsgremium trägt Verantwortung für die Visitation in seinem Bereich. ²Das beinhaltet folgende Aufgaben:

1. eine Bilanzierung, unter Berücksichtigung vorgegebener Fragestellungen,
 2. das Erstellen einer Bedarfsanalyse,
 3. das Aufgreifen von Problemen und die Suche nach Lösungen,
 4. das Überprüfen von Zielen,
 5. das Erkennen von Fehlentwicklungen und Korrekturen.
- (5) Die Visitation soll die missionarische und diakonische Verantwortung stärken, zu ökumenischer Zusammenarbeit anregen und an die Aufgabe der Christinnen und Christen erinnern, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzutreten.
- (6) Die Visitation soll Verständnis für die Aufgaben des Rechts in der Kirche wecken; sie soll auf die Einhaltung der Ordnungen achten, aber auch fragen, ob diese dem kirchlichen Auftrag dienen oder Änderungen zu empfehlen sind.
- (7) 1Die Pröpstinnen und Pröpste evaluieren die Prozesse der Visitation. 2Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.

Abschnitt 2

Visitation der Gemeinden eines Dekanats

§ 3

Grundsätze für die Durchführung

- (1) Innerhalb von acht Jahren soll in jeder Gemeinde und in den Diensten im Bereich eines Dekanates eine Visitation stattfinden.
- (2) 1Die Visitation beginnt mit der Vorbereitung des Besuches. 2Sie wird von einer Kommission durchgeführt; diese legt ihre Wahrnehmungen in einem schriftlichen Bericht nieder. 3Daran anschließend beendet eine Auswertung mit Zielvereinbarungen für die künftige Arbeit, welche protokolliert werden, die Visitation.
- (3) 1Die Visitation in einem Dekanat findet gleichzeitig in allen Gemeinden und Diensten eines Dekanates statt. 2Sie soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.
- (4) Die Visitation in den Gemeinden eines Dekanats kann in zwei Formen durchgeführt werden, über die die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand befindet.
 1. 1Bei Form I organisiert die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Dekanatssynodalvorstand einen wechselseitigen Besuchsdienst. 2Dazu bilden zwei Gemeinden innerhalb eines Dekanats je eine Kommission und besuchen sich gegenseitig.
 2. Bei Form II werden die Gemeinden im Dekanat durch externe Kommissionen besucht, die die Pröpstin oder der Propst aus Nachbardekanaten beruft.

(5) ¹Die Leitung obliegt der Pröpstin oder dem Propst. ²Sie oder er wird dabei von den Dekaninnen und Dekanen, den Dekanatssynodalvorständen und der oder dem Beauftragten für die Visitation unterstützt.

§ 4

Kommissionen für die Visitation

(1) ¹Die Visitation wird in der Besuchsphase von Kommissionen wahrgenommen. ²Sie bestehen in der Regel aus fünf, mindestens jedoch drei Personen. ³Ein Mitglied ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die Geschäftsführung übernimmt.

(2) ¹Bei Form I ordnet die Pröpstin oder der Propst im Einvernehmen mit dem Dekanats-synodalvorstand jeweils zwei Gemeinden nach vorher festgelegten Kriterien einander zu. ²Die Kirchenvorstände dieser Gemeinden schlagen der Pröpstin oder dem Propst jeweils neben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zwei bis vier weitere Gemeindeglieder für die Kommission vor, die dann von ihr oder ihm berufen werden.

(3) Bei Form II beruft die Pröpstin oder der Propst Pfarrerrinnen und Pfarrer aus Nachbardekanaten (nicht nur aus Kirchengemeinden), die wiederum weitere zwei bis vier Personen zur Mitarbeit gewinnen und der Pröpstin oder dem Propst zur Berufung vorschlagen.

(4) Für die Gemeinde der Dekanin oder des Dekans kann die Pröpstin oder der Propst die Mitglieder der Kommission berufen und den Vorsitz übernehmen.

§ 5

Vorbereitung der Visitation

(1) Die Pröpstin oder der Propst teilt nach Absprache mit den Dekanatssynodalvorständen den Dekanaten des Propsteibereiches den Zeitplan für die Visitation mit.

(2) Die Pröpstin oder der Propst sorgt in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Vorbereitung der Mitglieder der Kommissionen und der gastgebenden Kirchengemeinden.

(3) Spätestens vier Wochen vor dem Besuchstermin informieren die Kirchenvorstände in einem Gemeindebericht die Mitglieder der Kommission und den Dekanatssynodalvorstand über die Situation der Gemeinde, ihre Arbeit, über Probleme und Erwartungen.

(4) Schwerpunkte und Ablauf der Visitation werden spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und dem Kirchenvorstand endgültig vereinbart.

§ 6

Durchführung der Visitation

(1) Die Besuche der Visitation gelten der Gemeinde in allen ihren Lebensäußerungen, vor allem dem Gottesdienst, der Seelsorge, den Amtshandlungen, dem Unterricht, den verschiedenen Gruppen und den Mitarbeitenden, den Arbeitszweigen und Einrichtungen so-

wie der Leitung und Organisation der Gemeinde, unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 21.

(2) ¹Der Kirchenvorstand beschließt das Programm für die Visitation; er teilt es der Pröpstin oder dem Propst mit und macht es in der Gemeinde rechtzeitig und öffentlich bekannt. ²Er lädt zu den Veranstaltungen ein. ³Er weist darauf hin, dass sich jedes Gemeindeglied mit persönlichen Erfahrungen, Anregungen und Beschwerden mündlich oder schriftlich an die Kommission wenden kann.

(3) ¹Die Visitation nimmt die Bereiche „Geistliches Leben“, „Soziales und kulturelles Umfeld“ und „Arbeit der Gremien, Gruppen und Kreise“ in den Blick. ²Die evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Ort sind zu einem Gespräch einzuladen.

(4) ¹Die Kommission nimmt die Gemeinde auch in ihren Beziehungen im sozialen Kontext und zum Dekanat wahr. ²Begegnungen mit anderen Konfessionen, mit besonderen Gruppen am Ort und mit Personen des öffentlichen Lebens sollen dabei vorgesehen werden.

(5) Während der Visitation findet eine Gemeindeversammlung statt.

§ 7

Abschluss des Besuches

(1) ¹Der Besuch wird durch ein Auswertungsgespräch der Kommission mit dem Kirchenvorstand abgeschlossen. ²Darin sollen wichtige Wahrnehmungen festgehalten und Empfehlungen benannt werden.

(2) ¹Die Kommission erstellt unter Berücksichtigung des Auswertungsgesprächs einen Bericht und leitet ihn spätestens drei Wochen nach Beendigung ihrer Besuche dem Kirchenvorstand, dem Dekanatssynodalvorstand und der Pröpstin oder dem Propst zu. ²Der Kirchenvorstand kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

§ 8

Abschluss der Visitation

¹Die Pröpstin oder der Propst führt gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand und einem Mitglied der Kommission auf der Grundlage des Berichtes ein Auswertungsgespräch mit dem Kirchenvorstand, um Vereinbarungen über Ziele für die nächsten Jahre zu treffen. ²Damit endet die Visitation.

§ 9

Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation

(1) Gemeinsam wird festgelegt, in welcher Weise dem Dekanatssynodalvorstand über die weitere Entwicklung der Vereinbarungen berichtet wird.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand unterrichtet die Pröpstin oder den Propst über die weiteren Entwicklungen der Gemeinden und des Dekanates.

Abschnitt 3

Visitation der Werke, Dienste und Einrichtungen im Bereich eines Dekanats

§ 10

Grundsätze

- (1) Innerhalb von acht Jahren findet parallel zur Visitation in den Gemeinden ein Besuch der Organe, Einrichtungen und Dienste im Bereich eines Dekanates statt.
- (2) Die Visitation gilt dem Dekanat mit allen seinen Organen, den Arbeitszweigen und Einrichtungen sowie der Leitung und Organisation des Dekanats, unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 21.
- (3) Die Visitation im Dekanat ist besonders darauf ausgerichtet, die Kirche in der Region in den Blick zu nehmen, den Einrichtungen, Werken und Diensten bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen und die gegenseitige Verbundenheit und gemeinsame Verantwortung der Organe des Dekanats und der Gesamtkirche zu vertiefen.
- (4) ¹Die Leitung obliegt der Pröpstin oder dem Propst. ²Sie oder er wird dabei von den Dekaninnen und Dekanen, dem Dekanatssynodalvorstand und der oder dem Beauftragten unterstützt.

§ 11

Kommissionen für die Visitation

- (1) ¹Für die Visitation im Dekanat beruft die Pröpstin oder der Propst in Zusammenarbeit mit dem Dekanatssynodalvorstand Personen zur Mitarbeit in den Kommissionen. ²Die Pröpstin oder der Propst regelt den Vorsitz. ³In der Kommission sollen fachliche Kenntnisse über die zu besuchende Einrichtung vorhanden sein.
- (2) ¹Alle Werke und Dienste, die im Dekanat tätig sind, werden im Zusammenhang mit der Visitation im Dekanat besucht. ²Gegebenenfalls muss das Einverständnis der zuständigen Stellen eingeholt werden.

§ 12

Vorbereitung der Visitation

- (1) Die Pröpstin oder der Propst sorgt für die Vorbereitung der Kommissionen und der Einrichtungen.
- (2) Schwerpunkte und Ablauf der Visitation werden bis spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und der entsprechenden Einrichtung endgültig vereinbart.

§ 13

Durchführung der Visitation

- (1) Die Kommission nimmt das Dekanat auch in seinen Beziehungen im sozialen Kontext, zu Propstei und Landeskirche wahr.
- (2) Nach Möglichkeit sollen neben dem konkreten Arbeitsgebiet ähnlich wie in den Gemeinden die Felder „Geistliches Leben“, „Soziales und kulturelles Umfeld“ und „Mitarbeitende“ das Besuchsprogramm bestimmen.
- (3) Die Vernetzung mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten wird thematisiert.
- (4) ¹Der Dekanatsynodalvorstand macht den Ablauf der Visitation im Dekanat rechtzeitig bekannt. ²Er informiert in den entsprechenden Gremien.

§ 14

Abschluss des Besuches

- (1) ¹Der Besuch der Kommission ist mit ihrem Bericht abgeschlossen. ²Darin sollen wichtige Wahrnehmungen festgehalten und Empfehlungen benannt werden.
- (2) ¹Der Bericht wird spätestens drei Wochen nach Beendigung der Besuche der besuchten Einrichtung, dem Dekanatsynodalvorstand und der Pröpstin oder dem Propst zugestellt. ²Die jeweiligen Gastgeber können dazu eine Stellungnahme abgeben.

§ 15

Abschluss der Visitation

¹Die Pröpstin oder der Propst führt gemeinsam mit dem Dekanatsynodalvorstand auf der Grundlage des Berichts ein Gespräch mit dem Leitungsgremium der Einrichtung, um Vereinbarungen über Ziele für die nächsten Jahre zu treffen. ²Damit endet die Visitation.

§ 16

Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation

- (1) Gemeinsam wird festgelegt, in welcher Weise dem Dekanatsynodalvorstand über die weitere Umsetzung der Vereinbarungen berichtet wird.
- (2) Der Dekanatsynodalvorstand unterrichtet die Pröpstin oder den Propst über die weiteren Entwicklungen des Dekanats.

Abschnitt 4

Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche

§ 17

Grundsätze

- (1) Innerhalb von acht Jahren findet parallel zur Visitation in den Gemeinden und Dekanaten eine Visitation der Dienste, Einrichtungen und Verbände im Bereich der Gesamtkirche statt.
- (2) Die Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche ist besonders darauf ausgerichtet, die Kooperation zu verbessern, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und allen Ebenen bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen.
- (3) Die Leitung obliegt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, die oder der die Zuständigkeiten intern regelt.

§ 18

Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Visitation in Gemeinden und Dekanaten gelten sinngemäß auch für die Visitation im Bereich der Gesamtkirche.

Abschnitt 5

Außerordentliche Visitation

§ 19

Verfahren

- (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann eine außerordentliche Visitation für eine einzelne Gemeinde oder einen einzelnen Dienst auf allen kirchlichen Ebenen anordnen.
- (2) Eine einzelne Gemeinde, ein Dekanat, vertreten durch seine Synode, oder ein einzelner Dienst kann für sich eine Visitation beantragen.
- (3) Die Bestimmungen für die Visitation gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Visitation.

Abschnitt 6

Kosten der Visitation

§ 20

- (1) ¹Die Kosten der Kommission übernimmt die Gesamtkirche. ²Die übrigen Kosten werden von der Gemeinde oder Einrichtung getragen.
- (2) Die Kosten für Beratungen in Auswertung der Visitation trägt die Gemeinde oder Einrichtung, die solche Beratungen in Anspruch nimmt.

Abschnitt 7

Verwaltungsprüfung

§ 21

- (1) ¹Die Verwaltungsprüfung geschieht außerhalb der Visitation. ²Sie betrifft die Verwaltungsvorgänge im engeren Sinne. ³Im pfarramtlichen Bereich werden insbesondere Kirchenbuchführung, Chronik und Beurkundungswesen geprüft. ⁴Im kirchengemeindlichen Bereich bezieht sich die Prüfung insbesondere auf Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Kollektenwesen, Liegenschaften und Gebäude, Bestandsbuch, Gemeindegliederverzeichnis und Meldewesen, Protokollbücher, Aktenführung, Siegelwesen und Archiv.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen Einsicht in die Verwaltungsvorgänge und berücksichtigen die Prüfungsergebnisse anderer kirchlicher Stellen.
- (3) ¹Der Dekanatssynodalvorstand und – für den pfarramtlichen Bereich – die Dekanin oder der Dekan sind für die Verwaltungsprüfung verantwortlich. ²Sie können zu ihrer Unterstützung Kommissionen berufen, denen in der Regel drei Personen angehören. ³In der eigenen Gemeinde darf niemand prüfen. ⁴Die pfarramtliche Verwaltung der Dekanin oder des Dekans prüft eine von der Kirchenleitung zu berufende Kommission.
- (4) Während einer Wahlperiode der Dekanatssynode soll in jeder Kirchengemeinde einmal die Verwaltung geprüft werden.
- (5) ¹Über das Ergebnis der Verwaltungsprüfung wird ein Bericht erstellt. ²Dieser wird dem Kirchenvorstand zwecks Auswertung vorgelegt. ³Der Kirchenvorstand nimmt innerhalb von sechs Monaten zu dem Bericht gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand Stellung.
- (6) Die Pröpstin oder der Propst wird über das Ergebnis der Verwaltungsprüfung informiert.
- (7) Der Bericht über die Prüfung und Auswertung wird der Kommission der folgenden Visitation auf Wunsch vorgelegt.

- (8) Die Kirchenleitung kann eine außerordentliche Verwaltungsprüfung anordnen.
- (9) Die Kosten der Verwaltungsprüfung trägt das Dekanat.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

§ 22
Ausführungsbestimmungen

Näheres zur Ausführung dieses Kirchengesetzes bestimmt die Kirchenleitung.